

796 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt werden. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes soll statt bisher 120 % ab 1. Juli 1972 166 v.H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates erhalten. Der Vizepräsident und die ständigen Referenten sollen 138 v.H. und die übrigen Mitglieder 83 v.H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates erhalten. Ferner soll die bisherige Anrechnung von Dienstbezügen aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis sowie bestimmter anderer Dienstverhältnisse auf die Entschädigung, entfallen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

B e d n a r  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann